



Vorbericht

Vorlage Nr. 02-001-2024

Ziffer 5 der Tagesordnung

Ziffer 13 der Tagesordnung

KT-02-2024VF-01-2024

Rechnungsprüfungsamt
Philipp Lebherz

Verwaltungs- und Finanzausschuss

öffentlich am 06.03.2024

Kreistag

öffentlich am 20.03.2024

Übertragung der Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz an den Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamts und das Justizariat gemäß § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund § 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung wird die Hinweisgebermeldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz dem Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamts und dem Justizariat übertragen.

Sachverhalt

In § 110 Gemeindeordnung sind die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts geregelt. Nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung kann der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Die fakultative Aufgabenzuweisung nach § 112 Abs. 2 steht im Ermessen des Kreistags. Die Übertragung erfolgt durch Kreistagsbeschluss.

Bereits 2019 wurde durch die EU eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, erlassen. Da keine zeitnahe Umsetzung durch Bund oder Länder in Deutschland erfolgt ist, findet diese Richtlinie seit 2021 Anwendung. Mit dem „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ vom 31. Mai 2023 (Hinweisgeberschutzgesetz, kurz HinSchG) erfolgte nun die Umsetzung auf Bundesebene. Derzeit erfolgt die Erarbeitung des Landesgesetzes zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes im kommunalen Bereich. Dieses verweist in weiten Teilen auf das Bundesgesetz.

Das Hinweisgeberschutzgesetz zielt darauf ab, eine sichere und vertrauliche Umgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, die Verstöße gegen geltende Gesetze, Regulierungen oder ethische Standards melden. Diese Schutzmechanismen sind unabdingbar, um sicherzustellen, dass potenzielle Missstände frühzeitig erkannt und behoben werden können, ohne dass die Hinweisgeber Repressalien fürchten müssen. Whistleblower, die in gutem Glauben Verstöße melden, sind vor jeglichen negativen Konsequenzen geschützt.

Das Hinweisgeberschutzgesetz schreibt die Einrichtung einer internen Meldestelle vor. Um die Effektivität und Unabhängigkeit der Meldestelle zu gewährleisten, soll die Meldestelle verantwortlich dem Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamts und dem Justizariat übertragen werden. Beide Bereiche verfügen über die notwendige Expertise, um die Meldungen zu prüfen und rechtliche Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Die notwendige Unabhängigkeit ist gewahrt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Justizariat schafft eine umfassende und ausgewogene Herangehensweise an die Bearbeitung von Hinweisen, was letztendlich dazu beiträgt, die Integrität im Landratsamt zu wahren. Eigenbetriebe sind als unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit keine Beschäftigungsgeber im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes, denn deren Beschäftigte sind Beschäftigte der jeweiligen Kommune, die den betreffenden Eigenbetrieb führt. Auch die Eigenbetriebe können daher auf die Meldestelle zurückgreifen. Entsprechende Ausgleichsleistungen werden über die jährliche Abrechnung der Prüfungskosten erfolgen.

Anlage:

- Dienstanweisung zur Behandlung von Hinweisen und zum Schutz von hinweisgebenden Personen (Anlage 1, öffentlich)